

## ÄNDERUNGEN DER ABRECHNUNGSFIBEL MIT DER NEUEN FASSUNG VOM 09.09.2020 (3. QUARTAL 2020)

### 1. Coronavirus – Abrechnung in der Praxis

Inhalt	Art der Änderung	Begründung
Fall I: Patient mit leichter Erkrankung der oberen Atemwege ruft in der Praxis an	entfernt	Veraltet -Regelungen zur telefonischen Krankschreibung endeten zum 31.05.2020
Fall II: Risikopatient besucht die Praxis	überarbeitet	Teilweise obsolet -Extrabudgetäre Vergütung nicht mehr im Behandlungsfall -Laborbeauftragung mittels Muster 10C -EBM-Änderung der GOP 32816 ab 01.07.2020
Tests auf SARS-CoV-2 in der Arztpraxis	Neu aufgenommen	Erweiterte Teststrategien (Testszenarien) aufgenommen -Einreisende: entsprechend der Änderung der Rechtsverordnung zur Testung auf SARS-CoV-2/SARS-CoV-2 des BMG mit Wirkung zum 01.08.2020 - Corona-Warn-App: EBM-Änderung mit Aufnahme der GOP 02402 und 32811 (Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 500. Sitzung) -Reihentests: Beauftragung durch den Öffentlichen Gesundheitsdienst durch die RVO BMG
Videosprechstunde: Psychotherapeutische Praxis	Teilweise entfernt	Regelungen abgelaufen: -Für den Zeitraum vom 23.03. – 30.06.2020 konnten Leistungen der Abschnitte 30.11, 35.1 und 35.2 EBM auch ohne vorausgegangenen APK abgerechnet werden -Für den Zeitraum 23.03. – 30.06.2020 war die Umwandlung von Gruppenpsychotherapie in Einzeltherapie möglich
Gesprächsleistungen am Telefon	entfernt	Regelungen zum 30.06.2020 abgelaufen: -die GOP 01433 und GOP 01434 sind nicht mehr gültig

## 1 CORONAVIRUS – ABRECHNUNG IN DER PRAXIS

### 1.1 KENNZEICHNUNG VON LEISTUNGEN IN DER ABRECHNUNG BEI VERDACHT ODER NACHGEWIESENER INFektION MIT DEM CORONAVIRUS

In der Abrechnung sind erbrachte Leistungen bei Covid-19 (Verdachts-)Fällen mit der Ziffer 88240 je Behandlungstag und je Arztgruppe zu kennzeichnen.

!

Seit dem 01.04.2020 erfolgt die Kennzeichnung im Zusammenhang mit SARS-CoV-2 NICHT mehr für den gesamten Behandlungsfall. Die Kennzeichnung mit der **Ziffer 88240** erfolgt nun nur noch an allen Tagen, an denen der Patient aufgrund eines Verdachts oder einer nachgewiesenen Corona-Infektion behandelt wurde. Behandeln mehrere Ärzte unterschiedlicher Arztgruppen in derselben Praxis diesen Patienten, ist die Ziffer 88240 je Tag und je Arztgruppe einzutragen.

Die Vergütung für aller Leistungen, die an diesem **gekennzeichneten Tag** erbracht wurden, erfolgt dann **extrabudgetär**. Ebenfalls extrabudgetär vergütet werden, auch wenn nicht an diesem gekennzeichneten Tag abgerechnet, die im selbigen Quartal abgerechnete Versicherten-, Grund- oder Konsiliarpauschale, die Zusatzpauschale für Pneumologie (GOP 04530 und 13650) sowie die Zusatzpauschale für fachinternistische Behandlung (GOP 13250) für denselben Patienten.

### 1.2 TESTS AUF SARS-COV-2 IN DER ARZTPRAXIS

Die Testungen von Covid-19 wurden erheblich ausgeweitet. Die Testungen sehen in der Regel vor, dass ein Abstrich in der Praxis durchgeführt wird, dass das Labor entsprechend des Testszenarios von der Praxis beauftragt wird, nachfolgend der PCR-Test im Labor durchgeführt wird und das Testergebnis durch das Labor an die Praxis und ggf. weitere Stellen übermittelt wird.

Fünf verschiedene Testszenarien kommen in Frage, die für Ihre Abrechnung in Ihrer Praxis relevant sind.

Die wesentlichen Hinweise und unterschiedlichen Modalitäten zur Abrechnung der fünf Covid-19-Testszenarien:

- Infektionsverdacht auf Covid-19 bei Symptomen
- Reiserückkehrer aus dem Ausland (inklusive ausländische Risikogebiete)
- Meldung eines erhöhten Risikos durch die Corona-Warn-App
- Beauftragung durch den Öffentlichen Gesundheitsdienst
- Gesonderte Vereinbarungen der Bundesländer

werden Ihnen durch die nachfolgenden Fallbeispiele erläutert.

## 1.2.1 TESTSENARIO 1: INFektionsverdacht auf COVID-19 bei Symptomen

Fall: Patient mit Verdacht auf Covid-19 bei Symptomen (z. B. Verlust des Geschmackssinns und Halsschmerzen) besucht Ihre Praxis

The form contains fields for patient name, address, date of birth, and medical history. It includes a QR code for the test request and a QR code for the laboratory. There are also sections for 'Besondere Risikomerkale einer Weiterverbreitung' (Special risk factors for further transmission) and 'Daten für das Gesundheitsamt/RKI - Übermittlung gemäß Infektionsschutzgesetz' (Data for the health authority/RKI - Submission according to the Infection Protection Act).

- Regelung gilt nur für GKV Versicherte
- Durchführung des Abstrichs in der Praxis
- Beauftragung des Labors mit Formular **Muster 10C**
- Auftrag „Diagnostische Abklärung (GOP 32816)“ ankreuzen
- Meldepflicht gemäß RKI beachten

Abbildung 1: Muster 10C – Diagnostische Abklärung; Quelle KBV

### Abrechnung Praxis:

- Versicherten-, Grund- oder Notfallpauschale (Abstrich ist Bestandteil)
- Ggf. noch weitere GOP bei Hausbesuch
- Kennziffer 88240 jeweils am Behandlungstag für extrabudgetäre Vergütung
- Angabe der Kennziffer 32006 für die Laborkosten (keine Belastung des Laborbudgets)

### Abrechnung Labor:

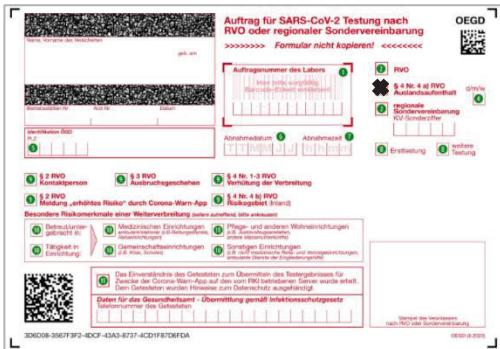
- Labor rechnet die GOP 32816 ab
- Zusätzlich kann die GOP 40100 für Versandmaterial, Transport, Ergebnisübermittlung abgerechnet werden.
- Die Vergütung erfolgt extrabudgetär – keine Relevanz für das praxisindividuelle Laborbudget (piLab)

## 1.2.2 TESTSENARIO 2: REISERÜCKKEHRER AUS DEM AUSLAND (INKLUSIVE AUSLÄNDISCHE RISIKOGEBIETE)

Fall: Einreisende - Patient sucht Ihre Praxis nach einem Auslandsaufenthalt innerhalb von 72 Stunden nach der Rückreise nach Deutschland auf.

**Achtung:** Diese Regelungen sind voraussichtlich gültig bis zum 15.09.2020, danach entfällt die freiwillige Testung von Reiserückkehrern. Die Testpflicht für Reiserückkehrer aus Risikogebieten besteht ab dem 15.09.2020 nicht mehr. Reiserückkehrer aus Risikogebieten können nach dem 15.09.2020 freiwillig innerhalb von fünf Tagen nach Einreise getestet werden.





The image shows the 'Auftrag für SARS-CoV-2 Testung nach RVO oder Sondervereinbarung' (Order for SARS-CoV-2 testing according to RVO or special arrangement) form. It includes fields for patient information (Name, Date of birth), laboratory details (Auftragsnummer des Labors, Abnahmedatum, Abnahmestraße), and specific checkboxes for travel history (Auslandsaufenthalt, § 4 Nr. 4 a) RVO Auslandsaufenthalt). A QR code at the bottom right contains the identifier '3D6008-3567F3F2-4DFC-43A3-8737-4CD1FB7D6FDA'. The form is marked with a large red stamp 'DRAFT'.

Abbildung 2: Formular OEGD - Auslandsaufenthalt; Quelle KV

#### Abrechnung Praxis:

- 15 Euro pauschal für Gespräch, Abstrich und ggf. ärztliches Zeugnis des Testergebnisses
- Die Abrechnung erfolgt **MONATLICH!** außerhalb der regulären Quartalsabrechnung
- Anzahl der durchgeführten Abstriche über das Online-Portal der KV Berlin vom 1. bis zum 5. eines Monats melden, nach der Anmeldung im Portal steht hierfür eine Eingabemaske zur Verfügung (*Coronavirus Abfragen → Anzahl der Abstriche RVO BMG*)

#### Abrechnung Labor:

- Voraussetzung ist eine Veranlassung des Labors durch den Öffentlichen Gesundheitsdienst
- Monatliche Abrechnung
- Abrechnungsdaten (Anzahl der Testungen) sind über den sFTP-Server der KV Berlin zu übermitteln
- Zugangsvoraussetzungen und –Daten zum sFTP-Server sind im Vorfeld bei der KV Berlin anzufordern
- Vergütung je Testung 50,50 €

### 1.2.3 TESTSENARIO 3: MELDUNG EINES ERHÖHTEN RISIKOS DURCH DIE CORONA-WARN-APP

Fall: Patient sucht die Praxis auf nachdem dieser einen Warnhinweis durch die Corona-Warn-App erhielt.



The image shows the same 'Auftrag für SARS-CoV-2 Testung' form as above, but with a red stamp 'WARNHINWEIS' over the 'Feststellung nach Meldung „erhöhtes Risiko“ durch Corona-Warn-App (OEGD 55011)' section. The QR code at the bottom right contains the identifier '3D6008-3567F3F2-4DFC-43A3-8737-4CD1FB7D6FDA'.

- Nutzer der App erhalten einen Warnhinweis, nach längerem Aufenthalt in der Nähe zu einem Menschen mit bestätigter Infektion mit dem Coronavirus
- Regelungen gelten nur für GKV-Versicherte
- Benachrichtigung „erhöhtes Risiko“ der Warn-App muss vorliegen
- Direkter Besuch beim Vertragsarzt nach der Warnung
- Beauftragung des Labors mit dem Formular **Muster 10C**

Abrechnung Praxis:

- GOP 02402 für Gespräch zur möglichen Testung und Abstrich abrechnen (10 Euro pauschal)
- Abrechnung der Versicherten- und Grund- und Konsiliarpauschale
- Angabe der Kennziffer 32006 für die Laborkosten (keine Belastung des Laborbudgets)

Abrechnung Labor:

- Abrechnung der GOP 32811 für den Nukleinsäurenachweis (39,40 €)
- Und GOP 12221 Laborzuschlag (1,54 €) für die ärztliche Leistung
- Sowie 40101 Pauschale für Transport und Übermittlung der Untersuchungsergebnisse (2,60 €)
- Die GOP 32811, 12221 und 40101 können nur bei Warnmeldung durch die Warn-App und nach unmittelbaren Praxisbesuchs des Versicherten abgerechnet werden

## 1.2.4 TESTSENARIO 4: BEAUFTRAGUNG DURCH DEN ÖGD

Fall: Reihentests wurden durch den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) beauftragt

Der ÖGD kann SARS-CoV-2 Testungen nach der RVO BMG beifolgenden Konstellationen beauftragen:

- ➔ Nach Kontakt zu infizierter Person, z.B. in der Familie oder nach Warnung durch die Corona-Warn-App
- ➔ In Schulen, Pflegeheimen und anderen Gemeinschaftseinrichtungen
- ➔ Nach Aufenthalt in einem Risikogebiet
- ➔ Vor einer Behandlung in einer Reha oder einer ambulanten Operation
- ➔ Auch für Personen, die nicht gesetzlich versichert sind
- ➔ Auszuführende Praxis und Berliner Teststellen /Labore werden durch den ÖGD beauftragt
- ➔ Laborauftrag über Muster OEGD
- ➔ Postleitzahl zur Identifikation des beauftragenden ÖGD ist zu vermerken

Abrechnung Praxis:

- Abrechnen der SNR 99959 für den Abstrich 25,60 €
- Und ggf. der SNR 99960 (Fahrtkosten) bei Besuchen von Einrichtungen mit mindestens 10 Berechtigten

Abrechnung Labor:

- Abrechnung der GOP 32811 für den Nukleinsäurenachweis (39,40 €)
- Und GOP 12221 Laborzuschlag (1,54 €) für die ärztliche Leistung
- Sowie 40101 Pauschale für Transport und Übermittlung der Untersuchungsergebnisse (2,60 €)
- Die GOP 32811, 12221 und 40101 können nur bei Warnmeldung durch die Warn-App und nach unmittelbaren Praxisbesuchs des Versicherten abgerechnet werden

## 1.2.5 VEREINBARUNGEN DER BUNDESLÄNDER

- ➔ Testungen aufgrund von Regelungen und Vereinbarungen der Länder
- ➔ Tests von Beschäftigten in Schulen und Kitas